



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 1**

**Memmingen, 14. Januar 2011**

**53. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
10.01.2011	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts der Stadt Memmingen für das Jahr 2009	2
10.01.2011	Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses 2009 der Stadtwerke Memmingen sowie die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2009	3
10.01.2011	Hinweis auf Veröffentlichungen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben	5
22.12.2010	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	6

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die öffentliche Auslegung**  
**des Beteiligungsberichts der Stadt Memmingen für das Jahr 2009**

Vom 10. Januar 2011

Die Stadt Memmingen gibt hiermit gemäß Artikel 94 Absatz 3 Satz 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796, Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 400) bekannt, dass der dem Stadtrat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2010 aufgrund Artikel 94 Absatz 3 Satz 4 Gemeindeordnung vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2009 ab Montag, 17. Januar 2011 bei der Stadt Memmingen - Stadtkämmerei -, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 115, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Der Beteiligungsbericht betrifft die Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an der ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile gehören.

Memmingen, 10. Januar 2011  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**des festgestellten Jahresabschlusses 2009**  
**der Stadtwerke Memmingen sowie die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses**  
**und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2009**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2010 den Jahresabschluss der Stadtwerke Memmingen für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt und Nachfolgendes beschlossen:

1. Der Rechnungsabschluss der Stadtwerke Memmingen zum 31.12.2009 wird in der erstellten und geprüften Form anerkannt und festgestellt.
2. Der Jahresgewinn 2009 in Höhe von 984.462,59 € ist unter Berücksichtigung des Betrages aus dem Liquiditätsausgleich für die Parkhäuser wie folgt zu verwenden:

812.245,68 € werden an den städtischen Haushalt ausgeschüttet.

172.216,91 € werden der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Abschlussprüfer hat dem Jahresabschluss 2009 mit Datum vom 06. August 2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Memmingen, Memmingen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 – 4 GOBay wurde der Prüfgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes. Nach § 10 Abs. 4 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 – 4 GOBay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung

der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 liegt in der Zeit

**vom 17. Januar bis einschließlich 31. Januar 2011**

bei den Stadtwerken Memmingen, Gaswerkstraße 17 im Sekretariat der Werksleitung während den allgemeinen Geschäftstuden öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 25 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 29. Mai 1987 (Bayerische Rechtssammlung 2023-7-I, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2007 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 707).

Memmingen, 10. Januar 2011  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgender Hinweis wird hiermit veröffentlicht:

**Hinweis**  
**auf Veröffentlichungen im Amtsblatt**  
**der Regierung von Schwaben**

Auf folgende Bekanntmachung, die im Amtsblatt der Regierung von Schwaben (RABISchw) veröffentlicht sind, wird hiermit hingewiesen:

- Nr. 17/2010 Seite 327 Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe
- Nr. 17/2010 Seite 328 Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe

Memmingen, 10. Januar 2011  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim**  
**über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunden zu den Konten

254711039  
13995204  
13995253

werden hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 10. Januar 2011  
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim  
Der Vorstand